

§ 1 Geltungsbereich, Allgemeines

- (1) Diese Auftragsbedingungen sind Bestandteil des zwischen dem Europäischen Laboratorium für Molekularbiologie in Heidelberg oder Hamburg ("EMBL") und dem Auftragnehmer geschlossenen Vertrags über die Lieferung und/oder Leistung der Vertragsgegenstände, wenn der Auftragnehmer Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- (2) EMBL ist eine zwischenstaatliche Einrichtung auf völkerrechtlicher Basis. Diese Auftragsbedingungen dienen der Ausgestaltung zivilrechtlicher Verträge im Einzelfall mit Auftragnehmern iSv. § 1(1).
- (3) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers kommen nicht zur Anwendung. Diese Auftragsbedingungen gelten auch dann, wenn das EMBL in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Auftragnehmers die Vertragsgegenstände vorbehaltlos annimmt.
- (4) Vorliegende Auftragsbedingungen gelten auch für künftige Verträge gemäß § 1(1) zwischen EMBL und dem Auftragnehmer.
- (5) Der zuvor in § 1(1) genannte Vertrag gilt mit EMBL's schriftlicher Annahme des Kostenvoranschlags des Auftragnehmers (die **Bestellung**) als zustande gekommen oder, wenn eine solche Bestellung nicht existiert, kommt der Vertrag mit Annahme des Angebots zustande (das **Anfangsdatum**).

§ 2 Vergütung, Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

- (1) Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird die vereinbarte Vergütung mit Lieferung bzw. Leistung (bei Werkleistungen: Abnahme), oder, wenn die Vergütung sich auf wiederkehrende Leistungen bezieht, am Ende eines Monats, fällig. EMBL zahlt die fällige Vergütung innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt einer ordnungsgemäßen Rechnung. Wenn EMBL innerhalb von 14 Tagen ab Erhalt einer ordnungsgemäßen Rechnung zahlt, gewährt der Auftragnehmer 2% Skonto. Für die Rechtzeitigkeit der geschuldeten Zahlungen genügt der Eingang des Überweisungsauftrages bei der Bank.
- (2) Rechnungen müssen die Bezeichnung des Vertrags, die Bestellungsnummer, eine stichwortartige Beschreibung der erbrachten Lieferung bzw. Leistung, den zu zahlenden Betrag, die Steuernummer, den Mehrwertsteuersatz, den ggf. zu entrichteten Mehrwertsteuerbetrag und IBAN- und BIC-Codes ausweisen. Unbeschadet des § 2 (3) müssen den Rechnungen zudem solche begleitende Unterlagen beigelegt werden, die EMBL zur Überprüfung der Richtigkeit der Rechnungen benötigt. Die Rechnungen sind bei Beauftragung durch EMBL Heidelberg an EMBL, Meyerhofstraße 1, 69117 Heidelberg zu richten, bei Beauftragung durch EMBL Hamburg an EMBL c/o DESY, Notkestraße 85, 22603 Hamburg.
- (3) Richtet sich die Vergütung nach dem für die Leistungserbringung erforderlichen Zeitaufwand, ist dieser durch qualifizierte, die Leistung genau bezeichnende Stundenbelege nachzuweisen.
- (4) Bei mangelhafter Lieferung oder Leistung ist EMBL berechtigt, die Zahlung ganz oder teilweise zu verweigern, bis der Mangel behoben ist.

§ 3 Lieferungs- und Leistungsmodalitäten

- (1) Die Leistung oder Lieferung erfolgt an dem in der Bestellung angegebenen Ort. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort.
- (2) Bei einer Lieferung von Waren hat der Auftragnehmer die Ware zum Transport sicher zu verpacken. Die Kosten für Verpackung, Transport, Abladen der Ware und vollständige Installation inklusive aller Nebenkosten wie Versicherungsgebühren, trägt der Auftragnehmer. Der Preis für alle Dienstleistungen wird in dem Bestellschein oder im Angebot und in der Annahme festgelegt und stellt die vollständige und

endgültige Vergütung des Auftragnehmers für die Dienstleistungen dar, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Soweit EMBL die Transportkosten übernimmt, hat der Auftragnehmer die Kosten bis zum Eingang bei EMBL kostenfrei zu verauslagern und das wirtschaftlichste und geeignetste Transportmittel zu wählen.

- (3) Vereinbarte Liefer- und Leistungszeiten sind verbindlich. Sofern es an einer Vereinbarung fehlt, hat der Auftragnehmer unverzüglich nach Vertragsschluss mit der vereinbarten Leistungserbringung zu beginnen und die Leistung innerhalb der vereinbarten Frist abzuschließen. Waren sind innerhalb der üblichen Geschäftszeiten (Mo - Do 8 - 16 Uhr, Fr 8 - 15 Uhr) an die auf der Bestellung angegebene Lieferadresse anzuliefern.
- (4) Der Auftragnehmer muss EMBL unverzüglich informieren, wenn er die vereinbarte Liefer- oder Leistungszeit nicht einhalten kann. Der Eintritt des Verzugs bleibt davon unberührt.
- (5) Jeder Lieferung von Waren ist ein Lieferschein beizufügen, der das Datum der Bestellung oder der Annahme des Angebots, die Bestellnummer sowie die Warenbezeichnung und die Warenmenge enthalten muss. Bei Übergabe hat sich der Auftragnehmer den Empfang der Waren von einem empfangsberechtigten Mitarbeiter des EMBL (Poststelle, Stores) auf dem Lieferschein bestätigen zu lassen. EMBL erhält eine Ausfertigung des Lieferscheins.
- (6) Die Lieferung von Waren an EMBL ist grundsätzlich von allen Zöllen und sonstigen Abgaben, soweit sie nicht Zahlungen für besondere Leistungen darstellen, sowie von allen Ein- und Ausfuhrverboten und -beschränkungen befreit. Der Auftragnehmer hat sich rechtzeitig mit EMBL wegen der Zoll- und Einfuhrabwicklung in Verbindung zu setzen.
- (7) EMBL ist grundsätzlich dazu berechtigt, sich die im Preis von erworbenen Waren und Dienstleistungen enthaltenen Steuern und Gebühren von den zuständigen Behörden erlassen oder erstatten zu lassen. Der Auftragnehmer wirkt nach Aufforderung in zumutbarer Weise daran mit, eine solche Erlassung oder Erstattung zu ermöglichen.

§ 4 Gefahr- und Eigentumsübergang, Abnahme

- (1) Ein verlängerter oder erweiterter Eigentumsvorbehalt wird nicht anerkannt.
- (2) Soweit eine Werkleistung Vertragsgegenstand ist, gilt diese erst mit einer förmlichen Abnahme als erbracht.
- (3) Das Eigentum und die Gefahr gehen bei Übergabe der Ware auf EMBL über. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt eine Ware als übergeben, wenn der Abladevorgang der Ware durch den Auftragnehmer (oder seinen Beauftragten) an dem in § 3(1) festgelegten Ort abgeschlossen wurde oder gegebenenfalls nach erfolgreicher Installation und schriftlicher Akzeptanz durch EMBL.

§ 5 Gewährleistung und Haftung

- (1) Die Mängelgewährleistung sowie die Haftung beider Parteien richten sich nach den gesetzlichen Regelungen. Bei Verträgen über den Kauf und die Lieferung von Waren gelten §§ 5(2) bis (4) vorrangig.
- (2) Die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung vom Auftragnehmer aufgewendeten Kosten (einschließlich eventueller Ausbau- und Einbaukosten) trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung des EMBL bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet EMBL jedoch nur, wenn erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt wurde, dass kein Mangel vorlag.
- (3) Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen EMBL Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn EMBL der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

- (4) EMBL ist bei der Lieferung von Waren zudem berechtigt, Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen und vom Auftragnehmer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss zu verlangen, wenn der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung nach EMBL's Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) innerhalb einer von EMBL gesetzten, angemessenen Frist schuldhaft nicht nachkommt. Dies wird dem Auftragnehmer angezeigt.

§ 6 Freistellung

- (1) (Verletzung von geistigem Eigentum Dritter): Unbeschadet sonstiger vertraglicher oder gesetzlichen Rechte und Ansprüche von EMBL steht der Auftragnehmer dafür ein, dass die an EMBL gelieferten Waren oder Dienstleistungen keine gewerblichen Schutzrechte eines Dritten in den Ländern der Europäischen Union, im Vereinigten Königreich oder in jedem anderen Land in dem der Auftragnehmer (oder seine Vertreter oder Subunternehmer) die Ware herstellt oder beschafft, verletzen. Der Auftragnehmer hat EMBL von, gegen EMBL geltend gemachten Ansprüchen Dritter wegen einer in vorstehendem Satz genannten Verletzung gewerblicher Schutzrechte freizustellen, sowie EMBL alle notwendigen Kosten und Aufwendungen, die EMBL durch die Ansprüche des Dritten entstanden sind, zu ersetzen. Dies gilt nicht, soweit der Auftragnehmer nachweisen kann, dass er die Verletzung der gewerblichen Schutzrechte des Dritten nicht zu verantworten hat oder er die Verletzung bei Lieferung der Waren oder Dienstleistungen vernünftigerweise nicht hätte kennen können.
- (2) (Produkthaftung): Der Auftragnehmer hat EMBL von allen Verbindlichkeiten, Kosten, Aufwendungen, Schäden und Verlusten sowie alle anderen notwendigen Kosten und Aufwendungen, die EMBL als Ergebnis oder in Verbindung mit einem, von einem Dritten erhobenen Anspruch gegen EMBL aufgrund eines Todesfalls, Personen- oder Sachschaden, der sich aus oder in Zusammenhang mit Mängeln der gelieferten Ware ergibt, entsteht oder anfällt, freizustellen. Ausgenommen sind hiervon Mängel, die dem Auftragnehmer, seinen Mitarbeitern, seinen Vertretern oder seinen Subunternehmern nicht zurechenbar sind.

§ 7 Einschaltung von Subunternehmern

Der Auftragnehmer hat die geschuldeten Leistungen grundsätzlich durch eigenes, hinreichend qualifiziertes Personal zu erbringen. Der Einsatz von Subunternehmern bedarf der vorherigen Zustimmung des EMBL, das die Zustimmung nur verweigern darf, wenn es ein besonderes Interesse an der Erbringung der Leistung durch den Auftragnehmer hat oder wenn der Subunternehmer die Anforderungen des EMBL nicht erfüllt. Der Auftragnehmer bleibt für die rechtzeitige und vollständige Erfüllung des Vertrages verantwortlich.

§ 8 Rechte Dritter

Für den Fall, dass die Waren oder Dienstleistungen mit Fördermitteln, die EMBL von Dritten (z.B. Zuwendungsgebern) zur Verfügung gestellt werden, bezahlt werden, erkennt der Auftragnehmer an, dass EMBL von diesen Zuwendungsgebern verpflichtet wurde, bestimmte Bedingungen an den Auftragnehmer weiterzureichen. Der Auftragnehmer erkennt hiermit an, dass die Zuwendungsgeber von EMBL, deren Rechnungsprüfer, Behörden oder andere Beauftragten in den, zwischen EMBL und dem Auftragnehmer geschlossenen Vertrag als Drittbegünstigte mit einbezogen werden und ihre Rechte auf (1) Prüfung und Überprüfung; (2) Kontrolle und Untersuchung; und (3) Beurteilung des Einflusses auf ihre Forschungsfinanzierung, nach ihren Bedingungen durchsetzen können.

§ 9 Nutzungsrechte

- (1) Der Auftragnehmer räumt EMBL ein weltweites, nicht ausschließliches, unbefristetes, lizenzgebührenfreies, unwiderrufliches, zeitlich und räumlich unbeschränktes übertragbares und unterlizenzierbares Nutzungsrecht an den Rechten an geistigem

Eigentum an den gelieferten Waren und erbrachten Dienstleistungen zum Zwecke des Erwerbs und der Verwendung der Waren und Inanspruchnahme der Dienstleistungen.. Das Nutzungsrecht umfasst alle Formen der Nutzung, die bei Vertragsschluss bekannt sind, insbesondere die Rechte, die Waren und sonstigen Leistungen zu bearbeiten, zu verändern, weiterzuentwickeln und darüber zu verfügen. Für die Zwecke dieses Paragraphs sind unter geistigen Eigentumsrechten Patente, Rechte an Erfindungen, Urheberrechte und verwandte Schutzrechte, Marken, Geschäftsnamen und Domainnamen, Ausstattungsrechte, Firmenwert und das Recht auf Klageerhebung wegen Kennzeichenmissbrauchs, Rechte an Mustern, Datenbankrechte, Nutzungsrechte und Schutz der Vertraulichkeit, vertrauliche Informationen (einschließlich Know-how) und alle anderen Rechte an geistigem Eigentum, die registriert oder nicht registriert sind, einschließlich aller Anmeldungen, Verlängerungen oder Erweiterungen dieser Rechte und aller ähnlichen oder gleichwertigen Rechte oder Schutzformen, die jetzt oder in Zukunft an jedem beliebigen Ort bestehen bleiben oder bestehen werden, zu verstehen. Die Gebühr für die Nutzung, die unter Wahrung der geistigen Eigenart des Vertragsgegenstands erfolgt, ist in der vereinbarten Vergütung enthalten.

- (2) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass seine Arbeitnehmer und Subunternehmer, soweit ihnen Rechte an den Waren und sonstigen Leistungen zustehen, deren Übertragung auf EMBL zustimmen.
- (3) Das Recht, als Urheber bezeichnet zu werden, und gegebenenfalls andere zwingende Urheberpersönlichkeitsrechte bleiben unberührt.
- (4) Der Auftragnehmer garantiert, dass er das Recht auf Erteilung der im § 9 (1) genannten Lizenz hat.

§ 10 Geheimhaltung, Vertraulichkeit

- (1) Die Weitergabe der Bedingungen der Bestellung sowie sämtliche für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen (mit Ausnahme von öffentlich zugänglichen Informationen) an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von EMBL. Der Auftragnehmer wird sie nach Erledigung von Anfragen oder nach Abwicklung von Bestellungen auf Verlangen unverzüglich an EMBL zurückgeben.
- (2) Beide Vertragsparteien dürfen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse sowie technisches oder kaufmännisches Know-how, das vertraulicher Natur ist (die vertraulichen Informationen) der jeweils anderen Partei, die ihnen während ihrer Geschäftsbeziehung bekannt geworden sind, ohne Einwilligung des Betreffenden weder verwerthen noch Dritten mitteilen, es sei denn die Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse sind allgemein zugänglich. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung dieses Vertrags.
- (3) Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des EMBL darf der Auftragnehmer in Werbematerial, Broschüren, etc. nicht auf die Geschäftsverbindung zum EMBL hinweisen.
- (4) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass seine Lieferanten und Subunternehmer die in diesem Paragraph festgelegten Verpflichtungen erfüllen, als wenn sie Vertragspartei wären.

§ 11 Individualvereinbarungen

Im Einzelfall getroffene, individuelle schriftliche Vereinbarungen mit dem Auftragnehmer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen Auftragsbedingungen.

Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen und dem Bestellschein oder dem Angebot und

der Annahme haben der Bestellschein oder das Angebot und die Annahme Vorrang.

§ 12 Anwendbares Recht; Gerichtsstand

(1) Die Bestimmungen des Vertrages werden gemäß ihrer tatsächlichen Bedeutung und Auswirkung ausgelegt. Unbeschadet des Status des EMBL als einer zwischenstaatlichen Einrichtung wird dann auf deutsches materielles Recht verwiesen, wenn

- (a) eine Angelegenheit nicht speziell vom Vertrag erfasst wird; oder
- (b) eine Bestimmung mehrdeutig oder unklar ist.

Solch ein Verweis gilt ausschließlich für die entsprechende(n) Angelegenheit oder Bestimmung(en) und findet keinesfalls

Anwendung auf die anderen Bestimmungen des Vertrags. Regeln des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung. Der Abschluss des Vertrages erfolgt unbeschadet der EMBL als zwischenstaatlicher Einrichtung zustehenden Vorrechte und Befreiungen.

(2) Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag oder über dessen Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichter. Der Schiedsort ist Heidelberg. Die Verfahrenssprache ist Englisch. Die Parteien vereinbaren, dass das Schiedsverfahren als beschleunigtes Verfahren durchgeführt und Anlage 4 der DIS-Schiedsgerichtsordnung angewendet wird.